



Minijobs – Sonderregeln enden

Wegen der Corona-Krise wurden für kurzfristige Beschäftigungen die Zeitgrenzen ausgedehnt. Die Sonderregeln sind bis 31. Oktober 2020 befristet. Eine Verlängerung ist derzeit nicht geplant.

Ausgedehnte Zeitgrenzen

Eine [☑ kurzfristige Beschäftigung](#) liegt bei einem rechtlichen Beginn des Arbeitsverhältnisses in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober 2020 vor, wenn das Beschäftigungsverhältnis auf längstens fünf Monate beziehungsweise 115 Arbeitstage befristet ist.

Die Zeitgrenze von fünf Monaten gilt Übergangsweise analog bei einem [☑ 450-Euro-Minijob](#), wenn die Grenze von 450 Euro unvorhergesehen überschritten wird (regulär drei Monate).

Ab dem 1. November 2020 gelten wieder die Zeitgrenzen von drei Monaten beziehungsweise 70 Arbeitstagen im Kalenderjahr.

Prüfen der Zeitgrenzen

Bei der Prüfung der Zeitgrenzen sind Vorbeschäftigungen anzurechnen. Dazu zählen alle kurzfristigen Beschäftigungen.

Nicht dazu zählen:

- versicherungspflichtige Beschäftigungen
- geringfügig entlohnte Beschäftigungen, die nicht die Kriterien einer kurzfristigen Beschäftigung erfüllen.

Jeweils bei Beginn einer neuen Beschäftigung ist zu prüfen, ob diese zusammen mit schon im laufenden Kalenderjahr ausgeübten kurzfristigen Beschäftigungen die genannte Zeitgrenze übersteigt. ([☑ GeringRL, B, 2.3.2](#))

Eine Beschäftigung ist versicherungsrechtlich immer zu ihrem Beginn (nicht zum Vertragsabschluss) zu bewerten. Eintretende Rechtsänderungen während einer laufenden Beschäftigung führen zu einer Neubewertung ab diesem Zeitpunkt.

Liegen die Voraussetzungen vor, handelt es sich um eine kurzfristige Beschäftigung, die in allen Sozialversicherungszweigen versicherungsfrei ist. Dies gilt auch weiterhin nur, wenn diese Beschäftigung nicht berufsmäßig ausgeübt wird.

Beginn der Beschäftigung nach dem 1. März 2020 und Ende vor dem 1. November 2020

Bei kurzfristigen Beschäftigungen, die vor dem 1. November begonnen haben, gelten bis zum 31. Oktober die ausgedehnten Zeitgrenzen nach dem Übergangsrecht.

Beispiel:

Der Fall: Beschäftigung vom 1. Mai 2020 bis 30. September 2020 von vornherein befristet. Es liegt keine Berufsmäßigkeit vor.

Die Lösung: Diese Beschäftigung ist auf die Dauer von fünf Monaten begrenzt und daher kurzfristig. Sie ist sozialversicherungsfrei.

Personengruppen 110
Beitragsgruppen 0000

Zuständige Einzugsstelle:
Minijob-Zentrale

Beschäftigung besteht über den 31. Oktober 2020 hinaus

Ab dem 1. November 2020 müssen Arbeitgeber während der laufenden Beschäftigung eine neue versicherungsrechtliche Bewertung vornehmen. Dabei ist die kürzere Zeitdauer zu berücksichtigen: Statt fünf Monate beziehungsweise 115 Arbeitstage gelten wieder drei Monate beziehungsweise 70 Arbeitstage im Kalenderjahr.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt nur dann unverändert vor, wenn sie unter Berücksichtigung von Vorbeschäftigungszeiten seit ihrem Beginn im Jahr 2020 auf längstens drei Monate beziehungsweise 70 Arbeitstage befristet ist. (Ergänzung der GeringRL vom 30. März 2020, 2.5.3)

Beispiel:

Der Fall: Ein 67-jähriger Rentner wird als Aushilfsfahrer beschäftigt. Der Zeitraum ist befristet vom 1. Juli bis 30. November 2020. Bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden (Fünf-Tage-Woche) erhält er ein monatliches Arbeitsentgelt von 1.200 Euro. Keine Vorbeschäftigungszeiten.

Die Lösung: Beurteilung am 1. Juli 2020: Keine Überschreitung der am 1. Juli 2020 geltenden Zeitgrenze von fünf Monaten, keine Berufsmäßigkeit: Es handelt sich um eine kurzfristige Beschäftigung mit Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung.

Personengruppe 110
Beitragsgruppe 0000

Neubeurteilung am 1. November 2020: Überschreitung der ab 1. November 2020 wieder geltenden Zeitdauer von drei Monaten ab Beschäftigungsbeginn: Ab 1. November 2020 liegt keine kurzfristige Beschäftigung mehr vor. Es besteht ab 1. November 2020 Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung.

Versicherungsfreiheit in der Renten- und Arbeitslosenversicherung, da die Regelaltersgrenze für die Altersrente bereits erreicht ist.

**Personengruppe 119
Beitragsgruppe 3301**

**Beschäftigungsbeginn ab
1. November 2020**

Es sind keine Besonderheiten zu beachten. Maximale Dauer der kurzfristigen Beschäftigung:

- Drei Monate
- 90 Kalendertage bei einer Beschäftigung von mindestens fünf Tagen pro Woche
- 70 Arbeitstage bei einer Beschäftigung von weniger als fünf Tagen pro Woche

Die Beschäftigung muss befristet sein – aus Eigenart oder vertraglicher Begrenzung. Es darf keine Regelmäßigkeit der Beschäftigung vorliegen. Maßgebend ist die Beschäftigungsdauer im Kalenderjahr. Es darf keine Berufsmäßigkeit vorliegen. Für die Prüfung sind Vorbeschäftigungszeiten zu berücksichtigen. ([☑ Ergänzung der Geringfügigkeitsrichtlinien \(GeringfügRL\) vom 30. März 2020, 2.5.4](#))

Berufsmäßigkeit prüfen

Eine kurzfristige Beschäftigung kommt allerdings nur infrage, wenn die Tätigkeit nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Das bedeutet, dass die Beschäftigung von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung sein muss. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Aushilfe nicht als erwerbstätige Person gilt.

Berufsmäßigkeit liegt unter anderem vor, wenn im Lauf eines Kalenderjahres die Beschäftigungszeiten insgesamt mehr als drei Monate beziehungsweise 70 Arbeitstage betragen. Dabei werden als Beschäftigungszeiten alle Arbeitsverhältnisse mit Ausnahme von geringfügig entlohnter Beschäftigung oder kurzfristiger Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt bis 450 Euro im Monat berücksichtigt.

Auswirkungen auch auf geringfügig entlohnte Beschäftigungen

Eine Beschäftigung ist sozialversicherungsfrei (in der Rentenversicherung auf Antrag), wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt bis zu 450 Euro im Monat beträgt. Dann liegt der andere Typ des Minijobs vor: eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (Personengruppe 109). Zuständige Einzugsstelle ist auch hier die Minijob-Zentrale.

Die Erweiterung bei der kurzfristigen Beschäftigung in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober 2020 hat auch Auswirkungen auf die geringfügig entlohnte Beschäftigung. Sie liegt nicht mehr vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig die Grenze von 450 Euro übersteigt. Ein nur gelegentliches und nicht vorhersehbares Überschreiten der Arbeitsentgeltgrenze führt dabei nicht zu einer neuen

versicherungsrechtlichen Bewertung, das heißt der Minijob besteht weiter.

Als Grenze für die Definition eines „gelegentlichen Überschreitens“ gilt immer die Zeitspanne, die für die kurzfristige Beschäftigung gilt. In der Zeit von März bis Oktober 2020 lag daher ein gelegentliches Überschreiten vor, wenn innerhalb des Zeitjahres maximal in fünf Kalendermonaten die Entgeltgrenze von 450 Euro überschritten wurde. Ab dem 1. November 2020 gilt auch hier wieder die Grenze von drei Monaten.

Beispiel:

Der Fall: Eine familienversicherte Reinigungskraft erhält seit 1. Januar 2017 ein monatliches Arbeitsentgelt von 420 Euro. Ende Februar 2020 bittet der Arbeitgeber sie wider Erwarten um die Übernahme einer Vertretung für eine Vollzeitkraft (1. März bis 30. April 2020) wegen längerer Erkrankung. Dadurch erhöht sich das Arbeitsentgelt im März und April 2020 auf monatlich 2.000 Euro. Bereits im Jahr zuvor hatte sie im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2019 durch die Vertretung einer erkrankten Vollzeitkraft ein Arbeitsentgelt von monatlich 2.000 Euro erhalten.

Die Lösung: Aufgrund der Vertretung wird die maßgebende Entgeltgrenze von 450 Euro bei Betrachtung eines Zeitjahres in fünf Monaten überschritten. Zum Zeitpunkt der Beurteilung gilt die Zeitgrenze von fünf Monaten. Es besteht weiterhin eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vom 1. März bis 30. April 2020.

Personengruppe 109
Beitragsgruppe 6100

Fortsetzung:

Der Fall: Ende Oktober 2020 bittet der Arbeitgeber nochmals wider Erwarten um Übernahme einer Vertretung für eine Vollzeitkraft vom 1. bis 30. November 2020. Dadurch erhöht sich das Arbeitsentgelt im November 2020 auf monatlich 2.000 Euro.

Die Lösung: Innerhalb des maßgebenden Zeitraums vom 1. Dezember 2019 bis 30. November 2020 wird die Entgeltgrenze von 450 Euro bereits im Dezember 2019, März und April 2020 – nicht vorhersehbar – überschritten. Im Monat November 2020 liegt somit kein gelegentliches (für die Zeit ab 1. November maximal dreimaliges) Überschreiten der Arbeitsentgeltgrenze vor. Es tritt Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung vom 1. November bis 30. November ein.

Personengruppe 101
Beitragsgruppe 1111

Ab 1. Dezember 2020 liegt wieder eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vor.

Personengruppe 109
Beitragsgruppe 6100

Tipp: Minijob- und Übergangsbereichsrechner

Der Minijob- und Übergangsbereichsrechner 2020 errechnet für Sie die aktuellen Bezüge für Minijobber und Beschäftigte im Übergangsbereich.

aok.de/fk/tools/rechner/minijob-und-uebergangsbereichsrechner/



Minijob und Mindestlohn

In den beiden kommenden Jahren wird nach dem Anpassungsbeschluss der Mindestlohn-Kommission der Mindestlohn von derzeit 9,35 Euro auf 10,45 Euro angehoben. Die Anhebung erfolgt in vier Schritten:

- zum 1. Januar 2021 auf 9,50 Euro,
- zum 1. Juli 2021 auf 9,60 Euro,
- zum 1. Januar 2022 auf 9,82 Euro,
- zum 1. Juli 2022 auf 10,45 Euro.

Verbindlich sind diese Werte nach Verabschiedung der Mindestlohnanpassungsverordnung.

Damit eine geringfügige Beschäftigung durch Anpassung des Mindestlohns nicht unbeabsichtigt die 450-Euro-Grenze übersteigt, sollten Arbeitgeber prüfen, ob der Beschäftigungsumfang von Minijobbern zum Jahresanfang 2021 angepasst werden muss.

Impressum:

Herausgeber: AOK-Bundesverband, Rosenthaler Straße 31, 10178 Berlin

aok.de/fk/jahreswechsel

Verlag und Redaktion: CW Haarfeld GmbH, ein Unternehmen der Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth

Gestaltung: CW Haarfeld GmbH

Bildrechte: Getty Images / Franziska & Tom Werner (S. 1), matspersson0 (S. 5)

Alle Angaben ohne Gewähr.

Stand: 1. Oktober 2020